

Satzung des Sportvereins Marienstein e.V.

Stand: 12.11.2010

Präambel

Die moderne Zeit bringt viele Gefahren für die Gesundheit des Körpers und der Seele. Sportvereine unterstützen den Staat in dem Bestreben, die Gefahren zu verhüten und zu verringern. Auch unsere Gemeinschaft will der Gesundheit der Mitglieder und der Jugendlichen dienen. Unsere Sportgemeinschaft ist eine freiwillige Vereinigung. Sie gibt sich die Formen und Gesetze des Zusammenlebens selber durch die vorliegende Satzung. Sie ist in Übereinstimmung mit den §§ 21-79 des BGB aufgestellt worden. Jeder, der dem Verein beitrifft, erkennt sie für seine Person als gültig an.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Sportverein Marienstein e.V..
2. Der Verein ist eine freiwillige Vereinigung von Sporttreibenden sowie von Freunden und Förderern des Sports.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Eichstätt und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ingolstadt unter der Nr. 284 eingetragen.
4. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
5. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V.. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage, alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.
2. Er sieht seine Aufgabe darin, den Sport zu pflegen, die körperliche und sittliche Entwicklung der Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch die Pflege der körperlichen Fitness zu ermöglichen und zu fördern. Im Rahmen seiner Aufgaben führt er auch kulturelle und weiterbildende Veranstaltungen durch.

3. Soweit nicht Bestimmungen übergeordneter Sportverbände etwas Anderes vorschreiben, betreibt der Verein Amateursport.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:
 - Abhaltung von Sport- und Turnveranstaltungen
 - Instandhaltung der Sportplätze und des Sportheims, der Umkleideräume sowie der Turn- und Sportgeräte
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Läufen und Wanderungen, und dgl.
 - Ausbildung von Übungsleitern
 - Zugehörigkeit zu den jeweiligen Sportverbänden.

§ 2a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit oder die Bezahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach Nr. 2 trifft der Vorstand (§ 9). Soweit der Vorstand selbst betroffen ist, der Vereinsausschuss (§ 10). Es genügt die einfache Mehrheit. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Büromaterial usw. und vor allem für den Verein verauslagte Gelder.

6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen oder Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom zuständigen Organ, siehe hierzu Nr. 3 kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Nr. 2 und den Aufwendungsersatz nach Nr. 5 auf steuerrechtliche Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
8. Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung des Vereins geregelt werden, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert wird.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
2. Der Verein umfasst:
 - a. Ordentliche Mitglieder, das sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b. außerordentliche Mitglieder, das sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Aktive Mitglieder sind solche, die sich in den Abteilungen regelmäßig sportlich betätigen.

Passive Mitglieder sind solche, die den Zweck des Vereins fördern, ohne sich regelmäßig sportlich zu betätigen.

3. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
4. Mitglieder, welche dem Verein langjährig angehören bzw. mehrjährig im Vereinsausschuss tätig waren, werden zeitweilig geehrt.
5. Die vorzunehmenden Ehrungen werden in einer gesonderten Ehrenordnung geregelt, die durch den Vereinsausschuss festgelegt wird.

§ 4 Anmeldung und Aufnahme

Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied hat schriftlich zu erfolgen. Bei Minderjährigen muss die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegen. Über die

Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragssteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliedschaft wird schriftlich bestätigt.

§ 5 Austritt und Ausschluss

1. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich erfolgen und ist immer zum 1. Januar des Folgejahres zulässig.
2. Mitglieder werden aus dem Verein ausgeschlossen:
 - a. Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - b. bei groben Verstößen gegen die Satzung,
 - c. bei Verstößen gegen die Sportmoral und guten Sitten,
 - d. bei Ausschluss aus dem Verband gem. § 12 der Satzung des BLSV.
3. Antrag auf Ausschluss kann jedes volljährige Mitglied stellen. Die Vorstandschaft tätigt den Ausschluss. Das auszuschließende Mitglied ist vorher zu hören. Gegen den Entscheid steht ihm innerhalb von zehn Tagen Einspruch zu. Über den Einspruch entscheidet der Vereinsausschuss in geheimer Abstimmung.
4. Mit dem Ausschluss aus dem Verein enden automatisch alle Vereinsämter.

§ 6 Wiederaufnahme

Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig ausgeschlossenen Mitglieds ist nach Ablauf eines Jahres zulässig (§ 14 der Satzung des BLSV). Die Wiederaufnahme ist wie eine Neuaufnahme zu behandeln.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme. Sie haben gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts oder seine Ausübung durch Bevollmächtigte ist unzulässig. Außerordentliche Mitglieder haben in allen Versammlungen lediglich eine beratende Stimme.

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a. Die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
- c. die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen,

d. den Beitrag als Mitglied rechtzeitig zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

a) der Vorstand b) der Vereinsausschuss c) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

a) dem 1. Vorsitzenden b) dem 2. Vorsitzenden c) dem 3. Vorsitzenden

§ 9 a Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt selbstständig die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung.
2. Er darf im Einzelfall Geschäfte bis zu einem Betrag von 5.000,-- € ausführen. Darüber hinaus gehende Geschäfte, wie zum Beispiel Grundstücksgeschäfte, Kreditaufnahmen, Grundstücksbelastungen usw. bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses. Wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, bedarf es einer vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Diese Beschränkung gilt nur vereinsintern.
3. Ferner ist der Vorstand für die Beschäftigung bzw. Verpflichtung von Übungsleitern, Trainern, Platzwart und sonstigem Personal zuständig und regelt auch deren Vergütungen. Die Beschäftigung erfolgt nach Absprache mit den betroffenen Abteilungsleitern.
4. Ebenso obliegt ihm die Verpachtung der Vereinsgaststätte und der daraus resultierenden Maßnahmen.
5. Die Gründung von Abteilungen und Sportgruppen bedarf der Zustimmung des Vorstands.
6. Die Mitgliederversammlung wählt auf Antrag des Vorstands einen Geschäftsführer und einen Jugendleiter. Diese werden zugleich stimmberechtigte Mitglieder des Vereinsausschusses.

7. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstands- und Vereinsausschussmitglied einberufen werden.

§ 10 der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus

- | | |
|--|---|
| a) den Mitgliedern des Vorstands | b) dem Hauptkassier |
| c) dem Schriftführer | d) den Abteilungsleitern |
| e) dem Jugendleiter (Voraussetzung s. § 9 a) | f) dem Geschäftsführer (Voraussetzung s. § 9 a) |

§ 11 Vertretung und Geschäftsführung

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1., 2. und 3. Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die drei Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis sind der 2. oder 3. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
2. Der Vereinsausschuss führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Beschlüsse und der ihm lt. Satzung übertragenen Aufgaben. Ebenso werden Auflösungen bzw. Zusammenlegungen von verschiedenen Abteilungen durch den Vereinsausschuss vorgenommen. Die Ausschussmitglieder haben u.a. die Aufgabe und Pflicht, den Vorstand bei seinen Aufgaben aktiv und zugleich beratend zu unterstützen.
3. Der 1., 2. oder 3. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vereinsausschusses.
4. Der Hauptkassier verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Ein- und Ausgaben. Der Mitgliederversammlung hat er einen mit Belegen versehenen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Er darf Zahlungen für den Verein im Rahmen der normalen Geschäftsführung tätigen. Zahlungen und finanzielle Verpflichtungen, die über die normale Geschäftsführung hinausgehen, sind nur mit Zustimmung des Vorstands, Vereinsausschusses, ggf. der Mitgliederversammlung möglich.
5. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Vereinsausschusssitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll anzulegen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Leiter der Ausschusssitzungen zu unterschreiben. Er überwacht die Ehrenordnung und übernimmt weitere Aufgaben in Abstimmung mit dem Vorstand.

6. Der Jugendleiter ist für die Jugendarbeit innerhalb des Vereins verantwortlich.
7. Die Abteilungsleiter organisieren für ihre Abteilungen den Sport- und Spielbetrieb. Sie werden durch die einzelne Abteilung für zwei Jahre gewählt.
8. Der Vorstand, der Vereinsausschuss (ausgenommen die Abteilungsleiter) und die Kassenrevisoren werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
9. Wählbar in den Vorstand oder Vereinsausschuss sind nur volljährige Mitglieder.
10. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds oder eines Vereinsausschussmitglieds haben die übrigen Vereinsausschussmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu wählen.
11. Der Geschäftsführer handelt nach Weisung des Vorstands und nach den ihm übertragenen Aufgaben und Kompetenzen.
12. Eine eventuell neben der Satzung bestehende Geschäfts- und Finanzordnung kann von der Vorstandschaft in Verbindung mit dem Vereinsausschuss jederzeit geändert werden.

§ 11a Haftung des Vereins

Für Schäden, die einem Mitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder sonstigen Personen (z. B. ehrenamtlich tätigen), für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Revisoren

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei volljährige Revisoren zu wählen. Sie sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben mindestens einmal im Jahr die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Revisionsbericht vorzulegen.

§ 13 Ausschüsse

Der Vorstand und der Vereinsausschuss sind berechtigt, zu ihrer Beratung und Unterstützung bei der Bewältigung ihrer Aufgaben, der Gestaltung des Vereinsgeschehens und zur Förderung des Vereinszwecks, Ausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen. In diese Ausschüsse können auch Nichtmitglieder einberufen werden.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung mit Neuwahlen findet alle zwei Jahre statt. Der Vorstand kann eine jährliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in der Tageszeitung „Eichstätter Kurier“ und durch Aushang im Vereinslokal unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe des Orts, der Zeit und der Tagesordnung. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich beim Vereinsausschuss mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen und den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
2. Eine Mitgliederversammlung ist ferner auf Beschluss des Vereinsausschusses oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt, durch den Vorstand einzuberufen. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des Absatz 1.) entsprechend.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt (§ 18 Auflösung des Vereins).
4. Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn diese von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vereinsausschusses und des Prüfungsberichts der Revisoren,

Entlastung des Vorstands, des Vereinsausschusses und der Revisoren,

Neuwahl bzw. Ersatzwahl des Vorstands, des Vereinsausschusses (Ausnahme: Abteilungsleiter) und der Revisoren,

Festlegung von Satzungsänderungen bzw. –neufassungen,

Beschlussfassung über Anträge des Vorstands, des Vereinsausschusses oder der Mitglieder,

Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,

Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führen der 1., 2. oder 3. Vorsitzende. Im Innenverhältnis haben der 2. und 3. Vorsitzende diese Befugnis nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
3. Die Beschlussfassung erfolgt mündlich, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Bestimmungen dieser Satzung dem entgegenstehen oder mindestens ein Fünftel der erschienen Mitglieder schriftliche Wahl verlangt.
4. Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlgangs vorzunehmen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei dieser Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei der Wahl des 2. und 3. Vorsitzenden und der übrigen Vereinsausschussmitglieder sowie der beiden Revisoren entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Nicht abgegebene Stimmen sind auch weiße Stimmzettel bei schriftlicher Abstimmung.

§ 17 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Änderungen müssen in der Mitgliederversammlung schriftlich aufgelegt werden. In der Einberufung zur Mitgliederversammlung genügt der Hinweis auf eine bevorstehende Satzungsneufassung inkl. der Angabe der zu ändernden Paragraphen und der Hinweis der Hinterlegung der neuen Fassung im eigenen Sportheim. Der Beschluss einer Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens vier Fünftel aller Mitglieder anwesend sein müssen. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit der selben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist besonders darauf hinzuweisen.
2. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
3. Im Falle einer Auflösung sind von der Mitgliederversammlung der 1. Vorsitzende, der 2. und 3. Vorsitzende als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen, deren Aufgabe sich nach § 47 ff. BGB richtet.
4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
5. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende restliche Aktivvermögen fällt der Stadt Eichstätt mit der Maßgabe zu, es wieder für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
6. Beschlüsse über die Vermögenszuwendung im Falle der Auflösung des Vereins bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des Finanzamts.

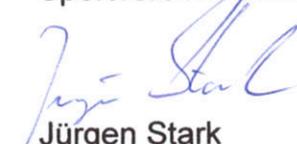
§ 19 Anerkennung der Satzung

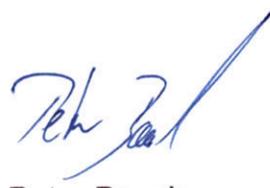
Diese Satzung ist auf Wunsch jedem Mitglied bei der Aufnahme auszuhändigen. Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeschein erkennt es deren Bedingungen an.

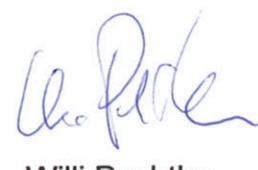
§ 20 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung vom 26. Oktober 1974, sowie die Änderungen lt. Beschluss der Generalversammlungen vom 16.07.1976, 16.06.1979 und 28.11.1998 liegen dieser Neufassung zugrunde.

Eichstätt, den 12.11.2010
Sportverein Marienstein e.V.


Jürgen Stark
1. Vorsitzender


Peter Bauch
2. Vorsitzender


Willi Puchtler
3. Vorsitzender